

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.05.2026

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei (BremPolAPV)

A. Problem

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei (BremPolAPV) regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Polizei im Land Bremen. Sie umfasst die grundlegenden Bestimmungen zum Studium und zu den Prüfungen des Studiengangs Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV) Bremen.

Nach der letzten Änderungsverordnung der BremPolAPV im Jahr 2023 sind weitere Modifikationen erforderlich geworden. Es bedarf einer Aktualisierung und in Teilen einer Präzisierung, die der Rechtssicherheit dient und ihre Anwendbarkeit erleichtert.

Auch die Reakkreditierung des Studiengangs an der HfÖV zeigt einige Änderungsbedarfe, wie beispielsweise die Änderung des Curriculums, auf. Diese sind mit der vorgelegten Änderung umgesetzt.

B. Lösung

Die Senatorin für Inneres und Sport legt dem Senat die Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei vor.

Aufgrund des oben beschriebenen Änderungsbedarfs ist die Verordnung anzupassen. Mit der Anpassung wird eine erleichterte sowie rechtssichere Anwendung sichergestellt.

Insgesamt wird die BremPolAPV in vielen Punkten neu strukturiert, wodurch einige Folgeänderungen notwendig werden. Weiterhin wird eine personenunabhängige Bezeichnung in der Verordnung umgesetzt. Es wird ebenfalls die im Jahre 2023 geänderte Amtsbezeichnung durch den Zusatz „und Sport“ eingeführt.

Eine umfassende Änderung besteht darin, die Modulprüfungen der Fachtheorie von den praktischen Prüfungen zu unterscheiden. Ein Nichtbestehen der praktischen Prüfungen führt teilweise zu anderen Rechtsfolgen als das Nichtbestehen von Modulprüfungen, was die Wichtigkeit der eindeutigen Abgrenzung unterstreicht. Die bisherige Rechtslage bot Anlass zur Interpretation, als das Verwaltungsgericht Bremen in einem Fall die Auffassung vertrat, die BremPolAPV enthielte für praktische Prüfungen keine

Begrenzung von Wiederholungsmöglichkeiten (VG Bremen, Beschl. v. 7. März 2024, Az.: 7 V 62/24). Diese Einschätzung wurde zwar vom Oberverwaltungsgericht Bremen (OVG Bremen, Beschl. v. 24. Juni 2024, Az.: 2 B 118/24) korrigiert, gleichwohl sollen nun die Regelungen rechtsklarer gefasst werden.

Eine weitere Neuerung besteht in der eindeutigen Regelung, welche Entscheidungen Verwaltungsaktqualität innehaben. Damit wird deutlich gemacht, welche prüfungsrechtlichen Entscheidungen durch Widerspruch anfechtbar sind und welchen Entscheidungen gerade keine solche Rechtsqualität aufweisen, sodass gegen diese entsprechend kein Widerspruch eingelegt werden kann (z.B. gegen die Mitteilung einer bestandenen Prüfungsleistung).

Eine weitere bedeutende Änderung stellt das Einfügen von Freiversuchen für praktische Prüfungen dar: Die Studienordnung kann vorsehen, dass den Studierenden freiwillige Prüfungsversuche als Freiversuche angeboten werden können.

Darüber hinaus wird künftig eine eindeutige Regelung über die Rückstufung um ein Jahr vorgesehen. Diese ist insbesondere bei langwierigeren Krankheiten relevant. In solchen Fällen führt eine Rückstufung um lediglich ein Semester nicht zu der notwendigen Rekonvaleszenz und Leistungsfähigkeit, um das Studium mit ganzer Kraft fortsetzen zu können, sodass aus beamtenrechtlicher Fürsorgepflicht eine Rückstufung um ein Jahr notwendig wird.

Die erforderlichen Änderungen des Curriculums zur Reakkreditierung des Studiengangs Polizeivollzugsdienst sind mit der vorgelegten Änderung umgesetzt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Begründung des Verordnungsentwurfs.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klima-Check

Es ergeben sich keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Von den Änderungen sind alle Geschlechter gleichermaßen betroffen. Aktuell studieren im Studiengang Polizeivollzugsdienst an der HfÖV 68,34 % männliche Polizeikommissaranwärter und 31,66 % weibliche Polizeikommissaranwärterinnen.

Die Änderungsverordnung und die beabsichtigten Änderungen haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Entwürfe wurden der staatlichen Deputation für Inneres zur Kenntnis gegeben.

Die rechtsförmliche Prüfung ist bei der Senatorin für Justiz und Verfassung abgeschlossen. Zudem wurden die Entwürfe mit dem Senator für Finanzen sowie der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft abgestimmt. Weiterhin wurden die Entwürfe mit der HfÖV abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der BremPolAPV und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf entsprechend dem Beschluss der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie gemäß § 53 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 93 Bremisches Beamtengesetz den zu beteiligenden Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften mit einer verkürzten Frist von vier Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme zuzuleiten.

Anlagen:

- Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei
- Begründung zum Verordnungsentwurf